

# KOLLEKTIVVERTRAGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- a) **Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe im Bereich der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).
- c) **Persönlich:** Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker). Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. diverse Berufsbezeichnungen) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

## § 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 31. März 2008 bzw. vom 1. April 2008 werden bei wöchentlicher Abrechnung ab 6. April 2009 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2009 um **3,4 Prozent** (dreikommmavier) kaufmännisch gerundet, in allen Lohnpositionen erhöht.
2. Die Lohntabellen mit den neuen Lohnsätzen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung und tragen die Bezeichnung:
  - a) Lohntabelle für Buchbinder
  - b) Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter
  - c) Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter
3. Die tatsächlichen Ist-Stundenlöhne der in den Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen (ausgenommen Lehrlinge), werden bei wöchentlicher Abrechnung ab 6. April 2009 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2009 um **3,3 Prozent** (dreikommadrei) erhöht.

Nach Durchführung der Ist-Stundenlohnerhöhung ist zu überprüfen, ob der tatsächliche Stundenlohn dem neuen ab 1. April 2009 bzw. 6. April 2009 geltenden Mindest-stundenlöhnen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der tatsächliche Stundenlohn des Arbeiters/der Arbeiterin so aufzustocken, dass er den kollektivvertraglichen Mindest-Stundenlohnvorschriften entspricht.

### **§ 3 Gespräche zum Mantelrecht**

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, dass bis zum 30. Juni 2009 Gespräche über Veränderungen im Mantelrecht mit dem Schwerpunkt flexible Arbeitszeit aufgenommen werden. Im Zuge dieser Gespräche verzichtet die Gewerkschaft GPA-djp auf die Forderung einer wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung als etwaige Kompensation.

### **§ 4 Nachtschichtzuschlag**

Die in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen in den Lohntabellen festgehaltenen Nachtschichtzuschlag von **EURO 2,12** pro Stunde.

### **§ 5 Begünstigungsklausel**

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

### **§ 6 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Abrechnung ab 6. April 2009 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2009 in Kraft.

Die Laufzeit der Lohnvereinbarung und der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 3. März 2008, Registerzahl KV 228/2008, Katasterzahl IX/41/4, außer Kraft.

Wien, am 16. März 2009

BUNDESINNUNG DER BUCHBINDER, KARTONAGEWAREN-  
UND ETUIERZEUGER ÖSTERREICHS

Der Bundesinnungsmeister:

Der Geschäftsführer:

Komm.-Rat Werner Schober

Mag. Jakob Wild

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**  
**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Der Vorsitzende

Die Geschäftsbereichsleiterin

Wolfgang Katzian

Mag.<sup>a</sup> Claudia Kral-Bast

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**  
**GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN,**  
**DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER**  
**Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung**

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Franz Bittner

Christian Schuster